

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 1 KN 83/14

verkündet am 6. Juni 2016
Warnecke, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Normenkontrollverfahren

der Gemeinde Hanstedt, vertreten durch den Gemeindedirektor,
Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: HFK Rechtsanwälte LLP,
Am Kaiserkai 10, 20457 Hamburg, - XI/AH 000087-14 -

g e g e n

die Gemeinde Jesteburg, vertreten durch den Gemeindedirektor,
Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg,

Antragsgegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Klemm und andere,
Reetwerder 23 A, 21029 Hamburg, - 00340/14 -

Beigeladen:

Famila-Warenhaus Wedel GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Geschäftsführer,
Alte Weide 7 - 13, 24116 Kiel,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Weissleder und andere,
Walkerdamm 4-6, 24103 Kiel, - 432/14 Le -

Streitgegenstand: Feststellung der Unwirksamkeit des Bebauungsplans
Nr. 1.46

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Claus, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Berner-Peschau, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Tepperwien sowie die ehrenamtliche Richterin Conty und den ehrenamtlichen Richter Burfeindt für Recht erkannt:

Der vom Rat der Antragsgegnerin am 26. Februar 2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1.46 „Am Brettbach“ wird für unwirksam erklärt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin und die Beigeladene je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin, eine im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg 2000 (nachfolgend: RROP 2000) als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde, wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 1.46 „Am Brettbach“ der Antragsgegnerin, in dem ein Sondergebiet für einen Verbrauchermarkt mit rund 3.220 m² Verkaufsfläche festgesetzt wird. Sie befürchtet nachteilige Auswirkungen auf ihr eigenes Ortszentrum.

Die Antragsgegnerin ist eine im RROP 2000 ebenfalls als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde mit rund 7.600 Einwohnern und zugleich Verwaltungssitz der Samtgemeinde Jesteburg mit rund 11.000 Einwohnern. Der Kernort der Antragsgegnerin wird von einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Bahnlinie zerschnitten. Nördlich der

Bahnlinie liegt im Wesentlichen Wohnbebauung. Südlich findet sich die wesentliche Konzentration von Einzelhandelsnutzungen und Dienstleistungen entlang der nach Unterquerung des Bahndamms in Nordost-Südwestrichtung ausgerichtete Hauptstraße (L 213), die im Westen nach Süden abschwengt und erst - unter Querung der annähernd in West-Ost-Richtung fließenden Seeve - als Brückenstraße, sodann als Schützenstraße Richtung Süden verläuft. Von Westen mündet in die genannte Kurve der L 213 die Lüllauer Straße ein, an der - am Westrand der Ortslage - das Gewerbegebiet Allerbeeksring liegt. Ca. 650-700 m südlich der Kurve befindet sich an der Ostseite der Schützenstraße das hier streitige Plangebiet, das bisher von der Festhalle und Schießanlage des örtlichen Schützenvereins eingenommen wurde. Vor dem Gelände liegt eine Bushaltestelle. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets gibt es ein Restaurant („Hacienda“), Sportstätten - u.a. einen Tennisclub, ein Sportfeld, ein Freibad und eine Reitschule - sowie das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr. In diesem Bereich finden auch mehrmals jährlich Flohmärkte und Zirkusveranstaltungen statt. Weiter nördlich schließen sich Schulen, eine Kindertagesstätte und Wohnbebauung an. Südwestlich der Schützenstraße liegt ein für die Verhältnisse der Antragsgegnerin ausgedehntes Wohngebiet. Insgesamt leben in einem Umkreis von 700 m um das Vorhaben 1.200 - 1.300 Menschen. Die Sportstätten markieren das Ende der Ortslage und des Gemeindegebietes der Antragstellerin. Südlich davon verläuft die L 213 weiter in Richtung des ca. 1,5 km entfernten Asendorf - einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt - und des in Luftlinie ca. 6 km entfernten Kernortes der Antragstellerin.

Am 9.6.2004 beschloss der Verwaltungsausschuss der Antragsgegnerin die Aufstellung des streitgegenständlichen (Angebots-)Bebauungsplans; den Aufstellungsbeschluss bestätigte bzw. änderte er mit nachfolgenden Beschlüssen. Ziel der Planung war die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes mit rund 3.200 m² Verkaufsfläche auf dem ehemaligen Schützenvereinsgelände; als Vorhabenträgerin war die Beigeladene vorgesehen. Vom 10.6.2013 bis 12.7.2013 fand die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, vom 7.10.2013 bis 8.11.2013 eine erste, vom 16.12.2013 bis 15.1.2014 eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Gegenstand der Beteiligung war unter anderem ein Verträglichkeitsgutachten der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH (DLP) vom August 2013, das zu dem Ergebnis kam, das Vorhaben verstoße nicht gegen die raumordnerischen Vorgaben zur Einzelhandelssteuerung und gefährde insbesondere nicht die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs

der Antragstellerin und deren grundzentrale Funktion. Im Rahmen aller drei Behördenbeteiligungen äußerte sich die Antragstellerin kritisch zu dem Vorhaben und stellte insbesondere das DLP-Gutachten mit einer Plausibilitätsprüfung der BBE Handelsberatung vom 28.10.2013 in Frage. In seiner Sitzung vom 26.2.2014 entschied der Rat der Antragsgegnerin über die eingegangenen Stellungnahmen und beschloss den Bebauungsplan als Satzung. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 17.4.2014.

Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen ein Sondergebiet Einzelhandelszentrum fest. Nach Ziffer 1.1 der textlichen Festsetzungen sind darin folgende Nutzungen zulässig:

„a) Ein Verbrauchermarkt inklusive Getränkemarkt mit maximal 3.000 m² Verkaufsfläche.

[Es folgt eine Definition der Verkaufsfläche]

b) Ein Bäcker mit zusätzlich maximal 180 m² Verkaufsfläche.

c) Ein Shop mit einer Verkaufsfläche von zusätzlich maximal 40 m².

[d) bis h) betreffen Nebenräume und -anlagen]

Die maximale Verkaufsfläche beträgt insgesamt 3.220 m².“

[Unterstreichungen im Original]

Nach Ziffer 1.2 dürfen von der Gesamtverkaufsfläche maximal 10% für das Warensortiment „Ge- und Verbrauchsgüter des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs“ wie Textilien, Schuhe, Gartenbedarf, Unterhaltungselektronik, Elektrogroßgeräte, Bücher und Presseartikel sowie sämtliche Warengruppen, die weder Lebens- und Genussmittel, Getränke, Drogerieartikel, Tiernahrung und Tierbedarf sind, genutzt werden.

Die Antragstellerin hat am 26.5.2014 den vorliegenden Normenkontrollantrag (1 KN 83/14), am 14.7.2014 Normenkontrollantrag (Az. 1 MN 102/14) gestellt. Zur Begründung macht sie geltend: Der Plan verletze das über § 1 Abs. 4 BauGB beachtliche Kongruenzgebot. Nach den Erläuterungen zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008 sei dies der Fall, wenn mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereichs erzielt werde. Der Verflechtungsbereich sei hier - anders als in dem vom Senat in seinem Urteil vom

15.3.2012 - 1 KN 152/10 - beurteilten RROP Hannover - hinreichend konkretisiert, so dass die Vorschrift Zielcharakter habe. Er erstrecke sich auf das Samtgemeindegebiet. Das angenommene Kundenpotential von rd. 24.000 Kunden übersteige die Einwohnerzahl der Antragsgegnerin um mehr als das Dreifache, lediglich 48 % der am Planstandort zu erwartenden Umsätze stammten aus dem Samtgemeindegebiet; selbst wenn der Verflechtungsbereich unwesentlich über dieses hinausreiche, sei die 30%-Schwelle überschritten. Der Plan verstoße gegen das Integrationsgebot. Das Plangebiet liege mehr als 10 Gehminuten vom eigentlichen Ortskern der Antragsgegnerin an der Hauptstraße entfernt. Die Entfernung vom Ortskern werde nicht durch ein auch für Innenstadtnutzer attraktives Parkplatzangebot kompensiert; schon für die Kunden seien nicht ausreichend Parkplätze verfügbar. Der Standort sei auf Kunden ausgerichtet, die ausschließlich dort ihren Einkauf erledigten. Die umliegenden Nutzungen seien typisch für die Ortsrandlage, ein Bestreben zur Etablierung eines neuen Stadt- oder Nebenzentrums sei nicht erkennbar. Das Vorhaben verletze das Beeinträchtigungsgebot; dies sei bei einem sortimentspezifischen Kaufkraftabzug von mehr als 10 % aus zentralen Versorgungsbereichen oder benachbarten zentralen Orten anzunehmen. Die BBE Handelsberatung habe in einer Auswirkungsanalyse entsprechende über 10 % liegende Umverteilungsquoten ermittelt. Es liege ein Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot - § 2 Abs. 2 BauGB - vor. Großflächige Einzelhandelsvorhaben lösten einen qualifizierten Abstimmungsbedarf aus, dem mit der Beteiligung nach § 4 BauGB nicht genügt sei; erforderlich sei darüber hinaus eine Beteiligung vor Auslegung der Bauleitpläne, die hier nicht erfolgt sei. Die Abwägung sei mangelhaft. Das DLP-Gutachten sei methodisch fehlerhaft. Das Integrationsgebot sei in seiner Bedeutung verkannt worden. Die Antragsgegnerin habe nicht berücksichtigt, dass das Vorhaben neue Verkehrsströme hervorrufe. Schließlich sei das Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzt. Aus der Begründung des Flächennutzungsplans ergebe sich, dass im Plangebiet nur Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 1.800 m² entstehen sollte. Schließlich habe sich der Rat der Antragsgegnerin unzulässig vorab gebunden, da städtebauliche Verträge mit dem Schützenverein die Gemeinde zu erheblichen Zahlungen verpflichteten, die sie nur leisten könne, wenn das Vorhaben zustande komme.

Die Antragstellerin beantragt,

den vom Rat der Antragsgegnerin am 26. Februar 2014 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1.46 „Am Brettbach“ für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Sie meint, der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Der Plan verstoße nicht gegen das Integrationsgebot. Der zentrale Versorgungsbereich der Antragsgegnerin erstrecke sich - spätestens nach Verwirklichung des Vorhabens - über die Lüllauer Straße und die Schützenstraße. Das zeige auch der Entwurf des RROP 2025 für den Landkreis Harburg, in dem dieser Bereich kartographisch dargestellt sei. Selbst wenn dies anders zu sehen sei, sei der zentrale Versorgungsbereich jedenfalls fußläufig erreichbar, nämlich allenfalls knapp 700 m entfernt. Parkplätze seien im oder neben dem Plangebiet ausreichend vorhanden und könnten von Besuchern der Innenstadt genutzt werden; durch den Anschluss an den ÖPNV sei die Erreichbarkeit hergestellt. Die umliegenden öffentlichen Einrichtungen würden ohnehin stark frequentiert, so dass auch eine Verkehrsvermeidung erreicht werde. Im Rahmen des Integrationsgebots sei zu berücksichtigen, dass das Vorhaben aufgrund seines zur Ortsmitte komplementären Angebots diese funktional ergänze. Das Kongruenzgebot könne schon nicht verletzt sein, da ihm kein Zielcharakter zukomme; das RROP 2000 definiere den Begriff des Verflechtungsbereichs nicht hinreichend bestimmt, zumal es sich nicht auf das LROP 2008, sondern auf dessen Vorgängerregelung beziehe. Die von der Antragstellerin angeführten Erläuterungen fänden im Text des RROP 2000 keinen Anknüpfungspunkt. Das interkommunale Abstimmungsgebot sei nicht verletzt; es beinhalte keine Verpflichtung zu einer Art Moderation neben der Beteiligung nach § 4 BauGB. Das Beeinträchtigungsverbot werde eingehalten. Umsatzeinbußen über 10 % seien nur im - nicht geschützten - Gewerbegebiet Allerbeeksring zu erwarten. Im Ortskern der Antragstellerin betrage die Einbuße beim hier relevanten periodischen Bedarf 8 %, was auf die bestehenden Einzelhandelsstrukturen nur unwesentliche Auswirkungen habe. Die Kritik der BBE am DLP-Gutachten sei unbegründet, wie eine Gegenstellungnahme der DLP im Einzelnen zeige. Gegen das Entwicklungsgebot werde nicht verstoßen, da der Flächennutzungsplan eine Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.800 m² nicht enthalte.

Die Beigeladene beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Sie macht geltend, der Antragstellerin fehle bereits die Antragsbefugnis. Die von DLP prognostizierten Kaufkraftabflüsse von ca. 8% im Ortskern der Antragstellerin stellten keine nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art auf deren städtebauliche Ordnung dar. Selbst Umsatzverluste von 10% böten insoweit nur einen Anhaltspunkt. Die Kritik der Antragstellerin an der o.g. Prognose werde in der Erwiderung der DLP widerlegt. Auch ihre Funktion als Grundzentrum werde nicht in einer über § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB abwehrbaren Weise beeinträchtigt. Der Plan sei zudem rechtmäßig. Das Kongruenzgebot habe keinen Zielcharakter. Das Integrationsgebot sei nicht verletzt. Das Vorhaben liege in einem zentralen Versorgungsbereich; in seinem Umfeld finde sich ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen mit einem wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich; die Gemeinde plane zudem, auf dem Reitgelände weitere Wohnungen zu ermöglichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine integrierte Lage bereits bei Vorhandensein größerer Wohngebiete innerhalb eines 700-m-Radius' zu bejahen. Jedenfalls mache es für Kunden des Vorhabens Sinn, die Geschäfte weiter nördlich aufzusuchen. Zu Beeinträchtigungsverbot, interkommunalem Abstimmungsgebot, Abwägungsgebot und Entwicklungsgebot trägt die Beigeladene ähnlich vor wie die Antragsgegnerin.

Der Senat hat mit Beschluss vom 29.9.2014 - 1 MN 102/14 - den angegriffenen Bebauungsplan vorläufig außer Vollzug gesetzt. Am 6.6.2016 hat eine Ortsbesichtigung stattgefunden. Wegen ihres Ergebnisses wird auf die Niederschrift vom gleichen Tage verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Beiakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Der Antrag hat Erfolg.

Er ist zulässig. Insbesondere ist die Antragstellerin antragsbefugt, da nicht nach jeder denkbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen ist, dass diese durch den angegriffenen

Bebauungsplan in ihren Rechten verletzt wird. Es ist zwischen den Beteiligten unstrittig, dass Umsatzeinbußen im Segment des periodischen Bedarfs im Ortskern der Antragstellerin von mehr als 10 % zumindest ein gewichtiges Indiz für eine über § 2 Abs. 2 Satz 2, 2. Var. BauGB abwehrfähige Beeinträchtigung von deren zentralem Versorgungsbereich wären. Selbst das Einzelhandelsgutachten der Antragsgegnerin kommt zu Umsatzeinbußen von über 8 %. Dass die Kritik der Antragstellerin an diesem Gutachten zumindest in Teilen zutrifft und die Annahme von um 2 % höheren Umsatzeinbußen rechtfertigen könnte, ist nicht nach jeder denkbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen.

Der Antrag ist auch begründet.

Der angegriffene Bebauungsplan verstößt gegen § 1 Abs. 4 BauGB, da die Antragsgegnerin das als Ziel der Raumordnung in Nr. 2.3 03 Satz 6 LROP 2008 enthaltene Integrationsgebot nicht beachtet hat. Nach diesem Plansatz sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Dass es sich bei dem mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben um ein Einzelhandelsgroßprojekt mit innenstadtrelevantem Kernsortiment handelt, ist unstrittig. Das Plangebiet liegt nicht in einer städtebaulich integrierten Lage.

Die Bedeutung dieses Begriffs hat der Senat (Beschl. v. 17.5.2013 - 1 ME 56/13 -, juris Rn. 29 ff.; vgl. a. Beschl. v. 20.3.2014 - 1 MN 7/14 - juris Rn. 62 ff. = BauR 2014, 949; Urf. v. 10.7.2014 - 1 KN 121/11 -, juris Rn. 27 ff.) folgendermaßen umrissen:

„Das Integrationsgebot ist - neben dem Kongruenzgebot - eines von vier Prinzipien, mit denen der Gesetzgeber das zentralörtliche Prinzip im Einzelfall verwirklichen will. Das Integrationsgebot stellt dabei nach den Erläuterungen zum LROP II 2008 (Seite 89) das Instrument dar, welches am kleinteiligsten wirkt. Es hat die Aufgabe, die nach Art eines Kondominiums einander ergänzenden Rechtskreise Raumordnungs- und Städtebaurecht im Einzelfall zu verklammern und insbesondere die Handelsfunktion zu sichern und entwickeln zu helfen, welche vor allem in Innenstädten und Ortsmitten erfüllt werden soll. Ein attraktiver und funktionsfähiger Handelsplatz „Innenstadt“ ist eine der maßgeblichen Leitvorstellungen der Raumordnung. Deren Funktionsfähigkeit soll bei/trotz Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten gewahrt und gestärkt werden. Das wird auf Seite 90 der Erläuterungen zum LROP II 2008 - zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen - wie folgt erläutert:

„Städtebaulich integrierte Lagen stehen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden. Von Bedeutung ist auch ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Versorgungsfunktion können sowohl Innenstädte bzw. deren Ortsmitten/-kerne als Hauptzentren sowie Stadtteilzentren als Nebenzentren das Kriterium der „städtebaulich integrierten Lager“ erfüllen.

Nicht alle Einzelhandelsangebote und -formen sind für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Lagen gleichermaßen bedeutsam. Auch lassen sich nicht alle Sortimentsbereiche zum Beispiel aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs in der Präsentation und Lagerung von Waren oder aufgrund des durch sie erzeugten Verkehrs in den zumeist kleinteilig strukturierten städtebaulich integrierten Lagen stadt- und ortsverträglich unterbringen. Das Integrationsgebot ist daher begrenzt auf Einzelhandelsgroßprojekte mit innenstadtrelevantem Kernsortiment.

Das Integrationsgebot hat mithin die Aufgabe, zur Erreichung der mit dem Zentrale-Orte-Prinzip verfolgten Absichten beizutragen, eine Zersiedlung des Raums, überflüssige Verkehrsbewegungen und damit unnötige Immissionen sowie den Bau neuer Straßen zu verhindern und sicherzustellen, dass der zentrale Versorgungsstandort Innenstadt sowie Nahversorgungsstandorte im Interesse der nichtmotorisierten Bevölkerung erhalten und gestärkt werden. Es ist mithin Teil eines Bestrebens, das auf Schutz der Umwelt, Schonung der Ressourcen, Verkehrsvermeidung, Bewahrung der Stadtzentren und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gerichtet ist. Das muss nicht alles im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt, sondern kann auch in anderen zentralen Versorgungsbereichen einer Standortgemeinde gesichert/erreicht werden (BVerwG, Urt. v. 11.10.2007 - 4 C 7.07 -, BVerwGE 129, 307 = NVwZ 2008, 308 = BRS 71 Nr. 89; Urt. v. 17.12.2009 - 4 C 2.08 -, BVerwGE 136, 10 = NVwZ 2010, 590 = BRS 74 Nr. 97). Insoweit flankiert und ergänzt das Integrationsgebot das Beeinträchtungsverbot.

Dieser Sinn und Zweck des Integrationsgebotes, sein Wortlaut sowie die oben zitierten Erläuterungen erlauben in so eindeutigem Maße eine Anwendung/Subsumtion des Integrationsgebotes, dass am Zielcharakter dieser Bestimmung keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Die innenstadtrelevanten Sortimente, deren „Kernbetroffenheit“ allein die Anwendung von Nr. 2.3 03 Satz 6 LROP II 2008 auslöst, lassen sich in Anlehnung an die beispielhafte Aufzählung auf Seite 91 der Erläuterungen zum LROP II 2008 zumindest im Wesentlichen zweifelsfrei ermitteln. Es bedarf keiner Darlegung, dass jedenfalls die dort im allerersten Spiegelstrich genannten Lebensmittel dazugehören, welche Schwerpunkt und Kernsortiment des hier interessierenden Vorhabens ausmachen.

Diese - oben im Wesentlichen wiedergegeben - Erläuterungen geben auch einen zureichenden Fingerzeig, wie als integriert anzusehende Standorte positioniert sein müssen. Schon der oben erläuterte Zusammenhang dieser Ausprägung des Zentrale-Orte-Systems mit dem Bestreben, vor allem den zentralen Versorgungsstandort Innenstadt, aber auch (echte) Nebenzentren zu sichern, zeigt, dass sich großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Kernsortiment räumlich nicht so weit von der Innenstadt bzw. den Nebenzentren entfernen dürfen, dass sie ein davon unabhängiges Eigenleben führen können. Der von der Antragstellerin behauptete Widerspruch zwischen der Pflicht zur Orientierung an den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne der §§ 2 Abs. 2, 9 Abs. 2a BauGB und dem Umstand, dass sie mit diesen nicht identisch seien, sondern mit ihnen nur einen engen räumlichen und funktionellen Zusammenhang haben sollen, besteht nicht. Er ist vielmehr nach den oben wörtlich zitierten Erläuterungen zum LROP II 2008 durch das Bestreben begründet, einerseits großflächige Einzelhandelsbetriebe zuzulassen, welche sich wegen der dort häufig (und so auch hier) anzutreffenden Kleinteiligkeit der Bebauung in Innenstädten verbreitet nicht problemfrei verwirklichen lassen, andererseits durch ihre Zulassung diese Innenstadt als zentralen Marktbereich nicht zu gefährden. Dass sich eine Innenstadt/ein zentraler Versorgungsbereich nach den tatsächlichen Verhältnissen (vgl. zu § 34 Abs. 3 BauGB BVerwG, B. v. 12.7.2012 - 4 B 13.12 -, NVwZ 2012, 1565 = BauR 2012, 1760) eindeutig abgrenzen lässt, ist geklärt. [...]

Die genannte Gratwanderung zwischen Förderung der Innenstadt und Zulassung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrumsrelevantem Sortiment soll raumordnungsrechtlich nur gelingen können, wenn die - unter anderem aus einer Anwendung des § 14 BauNVO als Rechtsfigur bekannte - Unterordnung in funktioneller und räumlicher Hinsicht gelingt. Der großflächige Einzelhandelsbetrieb darf räumlich und funktionell keinen Umfang annehmen, welcher gleichberechtigt neben die Innenstadt tritt. Er soll den zentralen Versorgungsbereich (idR Innenstadt, aber auch Nahversorgungszentren) - sich an diesen räumlich „anschmiegend“ - funktionell ergänzen und nicht in Konkurrenz zu ihm treten. Es soll mithin eine räumlich-funktionelle Einheit mit den in der Innenstadt vermuteten/vorhandenen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bestehen/hergestellt werden. Sie soll unter anderem dazu beitragen, dass die vorhandene Infrastruktur besser/optimal genutzt werden kann, damit der Flächenverbrauch minimiert, das Ortsbild geschützt und die verbrauchernahe Versorgung sichergestellt wird, indem keine „außerinnenstädtische“ Konkurrenz den Läden das „Leben so schwer macht“, dass mit deren Existenz der zentrale Marktplatz (Innenstadt) und damit zugleich die verbrauchernahe Versorgung gefährdet ist. Dass der Raumordnungsgesetzgeber die naheliegende Gefahr sieht, selbst ganz citynah errichtete großflächige Einzelhandelsbetriebe möchten dem einen oder anderen Innenstadtgeschäft wirtschaftlich doch ernstlich zusetzen, ist daraus zu ersehen, dass er mit dem in den Erläuterungen genannten „attraktiven Parkplatzmanagement für den individuellen Verkehr“ eine Kompensation eingeführt hat. Gerade kleinteilig bebaute zentrale Versorgungsbereiche leiden verbreitet unter Parkplatzmangel. Nach Art be-

schränkter Symbiose soll sich daher ein großflächiger Konkurrenzbetrieb dem Innenstadtbereich räumlich „eng“ nähern dürfen, das dann allerdings um den Preis, mit dem genannten „attraktiven Parkplatzmanagement für den individuellen Verkehr“ einen Beitrag dazu zu leisten, dass seine Besucher „die Gelegenheit“ nutzen, anlässlich des Besuchs dieses großflächigen Einzelhandelsbetriebes „auch mal“ in der angrenzenden Innenstadt „vorbeizuschauen“ und so dortigen Gewerbetreibenden Chancen zu eröffnen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe können auf diese Weise zum Vorteil des benachbarten zentralen Marktbereiches Magnetfunktion erfüllen.

Die gleichwohl mit dieser räumlich-funktionellen Nähe für Innenstadt-Geschäfte verbundenen Gefahren werden nicht durch das Integrationsgebot, sondern das Beeinträchtigungsverbot von Nr. 2.3 03 Satz 19 LROP II 2008 erfasst [...]

Anzufügen ist, dass der Senat in der oben zitierten Entscheidung vom 15. März 2012 (- 1 KN 152/10 -, Langtext JURIS) es hatte ausreichen lassen, dass der Zustand der Integration zwar nicht im Ist-, wohl aber im Soll-Zustand erreicht wird. Stellt sich das großflächige Einzelhandelsvorhaben mithin als Teil des gemeindlichen Bestrebens dar, ein weiteres oder gar - wie im seinerzeit entschiedenen Fall - ein neues Stadtzentrum (oder Nebenzentrum) zu etablieren, welches die genannten Elemente, d. h. unter anderem auch Dienstleistungselemente aufweist, ist das Integrationsgebot selbst dann erfüllt, wenn an dem „neuen Zentrum“ noch das eine oder andere fehlt.

Dass das in Rede stehende Gelände zugleich eine ausreichende Verbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV - hier: Buslinie) aufweist, reicht für sich allein nicht aus, das Integrationsgebot zu erfüllen; das muss nach Nr. 2.3 03 Satz 7 LROP II 2008 vielmehr hinzutreten.

An der skizzierten, die „Integration“ im Sinne von Nr. 2.3 03 Satz 6 LROP II 2008 ausmachenden Verbindung fehlt es mithin nicht nur bei einer Positionierung auf der sprichwörtlichen, weit vom Zentrum abgesetzten „grünen Wiese“. Er ist vielmehr schon dann gekappt, wenn die Lage des Vorhabens keinen Anreiz bildet, den zentralen Marktplatz, d. h. die Innenstadt (oder ein ihr gleichgestelltes weiteres Versorgungszentrum) aufzusuchen.“

Soweit die Beigeladene in ihrem Schriftsatz vom 17.3.2016, S. 11 meint, aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2009 - 4 C 2.08 -, juris Rn. 10, einen anderen Begriff der integrierten Lage entnehmen zu können, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Entscheidung nicht mit der Auslegung des LROP II 2008 des Landes Niedersachsen befasst, sondern mit § 34 Abs. 3 BauGB. Sie ist im vorliegenden Kontext nicht maßgeblich.

Gemessen hieran vermag der Senat eine städtebaulich integrierte Lage des Vorhabens nicht zu erkennen.

Der zentrale Versorgungsbereich „Ortskern“ der Antragsgegnerin reicht zwar entgegen der Auffassung der Antragstellerin über die Hauptstraße nach Süden hinaus, jedoch nicht, wie die Antragsgegnerin und die Beigeladene meinen, bis zum Ortsausgang, sondern nur bis zur Seeve. Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt (BVerwG, Ur. v. 11.10.2007 - 4 C 7.07 -, juris Rn. 11 = BVerwGE 129, 307). Einzelhandelsnutzungen, Dienstleistungen und gastronomische Angebote, die nach ihrer Zahl, Art und Konzentration in der Lage sind, Kunden aus einem über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehenden Raum anzuziehen, finden sich nicht nur entlang der Hauptstraße, sondern auch im nördlichen Bereich der Brückenstraße bis zur Seeve; dort gibt es noch zahlreiche „innenstadttypische“ Nutzungen, insbesondere aus dem Bereich des Gesundheitswesens. Bezeichnenderweise ist auch dieser Bereich (aber eben auch nur er) vom Masterplan „Ortsmitte“ der Antragsgegnerin erfasst. Südlich der Seeve folgen demgegenüber bis zur Einmündung des Schierhorner Weges mit einem Möbelhaus und einer Tischlerei zumindest teilweise Nutzungen, die typischerweise Gewerbegebiete oder Ortsrandlagen prägen; den üblichen Innenstadtkunden sprechen sie nicht an. Die Gaststätte „Piccolo“ - zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zwar offenbar nicht mehr betrieben, zum maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans aber noch berücksichtigungsfähig -, abends die Bar „Mojos“, die Spielhalle sowie in einer Querstraße der Laden „Fernseh Foth“ mögen noch für den Innenstadtnutzer interessant sein, geben dem Straßenabschnitt aber, wie der Senat anlässlich der Ortsbesichtigung feststellen konnte, nicht das Gepräge eines zentralen Versorgungsbereiches. Der vorliegende Entwurf des RROP Harburg 2025, der die Grenze des zentralen Versorgungsbereichs bis zum Ortsrand hin zeichnet, ändert daran nichts; er ist - und war zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses der Antragsgegnerin - noch nicht wirksam und ist daher entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht zu berücksichtigen. Soweit der Senat in seiner eingangs dargestellten Rechtsprechung auch künftigen Entwicklungen Bedeutung beigemessen hat, bezog sich dies auf tatsächliche Gegebenheiten, nicht auf Rechtsänderungen. Dass das neue RROP unmittelbar nach seinem

Inkrafttreten „mit Leben gefüllt“ und die Einzelhandelsstruktur entlang der L 213 durchgehend (nicht nur im Plangebiet) an die im RROP vorgesehene neue Funktion angepasst werden soll, ist nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.

Von dem solcherart abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich ist das Plangebiet eine Wegstrecke von ca. 500 m entfernt. Diese Entfernung schließt die Annahme einer integrierten Lage für sich genommen nicht aus; der vom Senat verwendete Begriff des erforderlichen „Anschmiegens“ ist nicht dahingehend zu verstehen, dass nur unmittelbar neben dem zentralen Versorgungsbereich gelegene Standorte integriert sein könnten. Je weiter der Standort aber vom zentralen Versorgungsbereich entfernt liegt, desto deutlicher müssen die Indizien dafür sein, dass der großflächige Einzelhandelsbetrieb seine Unterstützungsfunktion für den zentralen Versorgungsbereich tatsächlich erfüllt. Fehlt die fußläufige Erreichbarkeit, so kommt eine integrierte Lage nicht mehr in Betracht; umgekehrt ergibt aber eine fußläufige Entfernung zuzüglich eines großen Parkplatzes nicht automatisch eine integrierte Lage nach den o.g. Kriterien.

Hier sieht der Senat trotz noch fußläufiger Erreichbarkeit des zentralen Versorgungsbereichs keine Anhaltspunkte dafür, dass das geplante Vorhaben die Funktion des Ortskerns unterstützt. Dass Nutzer des Parkplatzes des mit dem Plan ermöglichten Vorhabens von dort aus in nennenswerter Zahl zu Fuß den Ortskern aufsuchen werden, ist nicht anzunehmen. Die L 213, entlang derer man sich bewegt, ist stark frequentiert. Selbst wenn ein Teil des anlässlich des Ortstermins beobachteten, als äußerst störend empfundenen Verkehrs durch aktuelle Umleitungen bedingt gewesen sein mag, wäre der im Verkehrsgutachten der Antragsgegnerin BA A Bl. 371 [381] für den Planfall prognostizierte Verkehrsstrom von 10.200 Kfz/24h noch beträchtlich und würde die Attraktivität des Fußwegs ungeachtet der Tatsache, dass die Straße nicht überquert werden muss, deutlich mindern. Der allein ohne Querung der L 213 nutzbare Fußweg östlich der Straße ist nicht übermäßig breit. Über eine nicht unerhebliche Strecke ist er dabei auch für Fahrrad-, streckenweise sogar für Mofaverkehr freigegeben. Nördlich der Straße Am Turnierplatz liegt der Fußweg unmittelbar an der Fahrbahn. Südlich davon ist er zwar von der Fahrbahn durch einen Grünstreifen abgegrenzt. Hier ist er jedoch durch Sichtschutzzäune und Hecken von der angrenzenden Wohnbebauung getrennt, und erweckt dadurch keinen in die Ortschaft integrierten Eindruck. Über östlich davon gelegene Fußwege erreicht man den Ortskern - namentlich die Hauptstraße - zwar ruhiger, jedoch erst nach Zurücklegen einer noch längeren Strecke.

Diese relativ unattraktive Anbindung an den zentralen Versorgungsbereich spricht für sich genommen weit eher gegen als für einen regen Pendelverkehr zwischen Verbrauchermarkt und Ortskern. Hinreichende Indizien dafür, dass dieser gleichwohl stattfinden und das im Plangebiet angestrebte Vorhaben für letzteren eine Ergänzungsfunktion wahrnehmen könnte, sieht der Senat nicht. Dass eine besondere Parkplatzknappheit in der Innenstadt für den durchschnittlichen Kunden diesen Fußweg rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Der Masterplan der Antragsgegnerin (Anlage 4 zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 5.9.2014, S. 10) spricht zwar davon, dass im Ortskern die Stellplätze entlang der Hauptstraße vor den Geschäften zu Stoßzeiten stark belegt sind, erwähnt aber auch wenig ausgelastete Parkflächen in den rückwärtigen Bereichen der Geschäfte. Es ist kaum anzunehmen, dass Besucher, die sich nicht einmal die Mühe machen, diese Parkplätze zu nutzen, den Weg von einem wesentlich weiter entfernten Parkplatz am Ortsrand nehmen werden. Hinzu kommt, dass der Masterplan die Schaffung zahlreicher Parkplätze im Ortskern - in den Fokusbereichen 1 und 2 allein 121 - vorsieht; ist mit der Senatsrechtsprechung neben dem Ist- auch der Soll-Zustand für die Prüfung der Integration des Standortes maßgeblich, so kann auch dies nicht unberücksichtigt bleiben. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liegt darin kein Widerspruch zur Außerachtlassung der Grenzziehung des zentralen Versorgungsbereichs im Entwurf des RROP; denn der Masterplan sieht konkrete Schritte zu seiner tatsächlichen Umsetzung vor und gibt nicht lediglich einer abstrakten Planung einer dritten Behörde Ausdruck. Dass die Antragsgegnerin von der Umsetzung des Masterplans abgerückt wäre, hat diese nicht vorgetragen.

Auch die von Antragsgegnerin und Beigeladener betonte gute, über das nach Nr. 2.3 03 Satz 7 LROP II 2008 erforderliche Minimum hinausgehende, Busanbindung des Plangebiets kompensiert die verhältnismäßig unattraktive fußläufige Anbindung an die Innenstadt nicht. Das Aufsuchen einer Bushaltestelle, das Warten auf einen Bus - auch wenn die Wartezeiten überschaubar sind - und ggf. der Erwerb einer Fahrkarte sind zusätzliche psychologische Hürden, die selbst diejenigen nicht unbedingt überwinden, die den geplanten Verbrauchermarkt zu Fuß oder mit Bus aufgesucht haben. Dass die mit eigenem PKW Angereisten auf dem Vorhabenparkplatz auf den öffentlichen Personennahverkehr umsteigen, ist vollends unwahrscheinlich.

Dass ein Verbrauchermarkt mit Bäcker und undefiniertem Shop - auf das konkrete Vorhaben kann angesichts der Angebotsform des hier zu betrachtenden Bebauungsplans nicht abgestellt werden - das Warenangebot des Ortskern in einer Weise ergänzen würde, die ungeachtet der relativ unattraktiven Anbindung eine funktionale Unterstützung des zentralen Versorgungsbereiches erwarten ließe, lässt sich ebenfalls nicht feststellen. Zwar mag es sein, dass im Ortskern der Antragsgegnerin kein Lebensmittelvollsortimenter vorhanden ist, wohl aber eine Reihe hochwertiger Waren, die im Verbrauchermarkt nicht erhältlich sind. Frei von Überschneidungen sind die Sortimente allerdings nicht. So ist mit Penny ein Lebensmittelmarkt - wenn auch ein Discounter - einer der größten Anbieter in der Ortsmitte. Backwaren werden am Standort und in der Ortsmitte angeboten, ebenso wie voraussichtlich diverse Drogerieartikel. Auch das Angebot, das im undefinierten „Shop“ sowie auf der Randsortimenten vorbehaltenen Verkaufsfläche des Verbrauchermarkts denkbar ist, muss keineswegs das der Ortsmitte ergänzen. Insgesamt wird mithin allenfalls ein Teil der Verbrauchermarktkunden überhaupt Anlass haben, seinen Einkauf in der Ortsmitte zu vervollständigen, während die immerhin nicht ganz geringfügigen Überschneidungen in Verbindung mit der relativ unattraktiven Verbindung zwischen Standort und Innenstadt manchen Kunden dazu verleiten mögen, mit dem - unterstellt - in bestimmten Sortimenten unattraktiveren Angebot des Verbrauchermarkts vorlieb zu nehmen, anstatt für ein etwas besseres (kleine Geschäfte) oder günstigeres (Discounter) Produkt den Weg in die Ortsmitte auf sich zuzunehmen.

Schließlich rechtfertigt auch der Umstand, dass in der Nähe des Vorhabens schulische und sportliche Einrichtungen vorhanden sind, nicht die Annahme, dieses ergänze funktionell die Ortsmitte. Es mag für manche Einwohner attraktiv sein, den Besuch der Sportstätten mit einem Einkauf im geplanten Vorhaben zu verbinden. Eine Stärkung der Innenstadt ergibt sich daraus indes nicht. Dem hinter dem Integrationsgebot (auch) stehenden Ziel der Verkehrsvermeidung mag das zwar dienlich sein; diese Erwägung findet ihren Platz allerdings bei der Prüfung, ob ein Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG, § 8 Nds. ROG) in Betracht kommt, nicht bei der Frage, ob nach den eingangs dargestellten Kriterien das Integrationsgebot eingehalten ist.

Das Plangebiet liegt auch nicht in einem zweiten - vorhandenen oder geplanten - zentralen Versorgungsbereich der Antragsgegnerin in Gestalt eines Nahversorgungszentrums für die Wohngebiete südwestlich, evtl. auch nördlich des Plangebiets. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt (BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 - 4 C 2.08 -, juris-Rn. 7 f. = BVerwGE 136, 10) kann auch eine räumlich konzentrierte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, die darauf angelegt ist, einen fußläufigen Einzugsbereich zu versorgen, einen zentralen Versorgungsbereich i.S.d. § 34 Abs. 3 BauGB bilden. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Diese Voraussetzungen sind hier selbst dann nicht erfüllt, wenn man zusätzlich zum Ist-Zustand den Zustand nach Verwirklichung des Vorhabens sowie der sonstigen für dessen Umgebung von der Antragsgegnerin und der Beigeladenen vorgetragenen Planungen neuer Baugebiete auf dem Gelände der Reitschule und westlich der L 213, sowie eines neuen Schützenvereinshauses berücksichtigt. Auch in diesem Zustand läge schon keine „räumlich konzentrierte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben“, sondern ein einzelnes Einzelhandelsvorhaben, ergänzt lediglich um ein Restaurant vor. Die weiteren im Vorhabenumfeld vorhandenen Nutzungen - Sportstätten, Schulen/Kita, Zirkus/Flohmarkt (letztere würden mit Verwirklichung des Wohnbauvorhabens weichen müssen) - ändern daran nichts; auch sie dienen kaum der Nahversorgung, sondern sind auf einen zumindest gemeindeweiten Nutzerkreis ausgerichtet. Das geplante Vorhaben ist unabhängig davon nach Lage, Art und Zweckbestimmung in seinem Schwerpunkt nicht auf die Nahversorgung der umliegenden Wohngebiete ausgerichtet und wäre dies auch nach Verwirklichung der von der Antragsgegnerin und der Beigeladenen angeführten Wohnbauprojekte nicht; vielmehr ist die Verbesserung der Nahversorgungssituation nur ein - freilich erwünschter - Nebeneffekt. Als Lage für einen schwerpunktmäßig der Nahversorgung dienenden Komplex hätte sich eher ein innerhalb des Wohngebiets zentraler Standort westlich der L 213 angeboten, der auch von den weiter westlich gelegenen Wohngebieten aus fußläufig zu erreichen gewesen wäre. Die Lage an der L 213 lässt demgegenüber bereits die Ausrichtung auf einen gemeindeweiten und sogar überörtlichen Kundenkreis erkennen. Dies ist, wie die Dimensionierung des Vorhabens und der in den Einzelhandelsgutachten prognostizierte Einzugsbereich mit ca. 24.000 potentiellen Kunden zeigen, auch die tatsächliche Zweckbestimmung des Vorhabens, die eine Ansiedlung im auf einen solchen Kundenkreis ausgerichteten Ortskern erfordert hätte.

Ausführungen zur Frage, ob die Planung weitere über § 1 Abs. 4 BauGB verbindliche Ziele der Raumordnung, das Entwicklungsgebot oder das Abwägungsgebot einhält, erübrigen sich angesichts dessen. Sollte die Antragsgegnerin erfolgreich ein Zielab-

weichungsverfahren durchführen, würden sich diese Fragen im Rahmen der sich daran anschließenden Schritte der Bauleitplanung mit abweichendem Beurteilungshorizont und daher möglicherweise abweichenden Ergebnissen stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. In den in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, wobei diese durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln müssen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der beiden vorgenannten Sätze zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentli-

chen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; dabei stehen Diplomjuristen nach Maßgabe des § 5 Nr. 6 2. Alt. RDGEG den Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich.

Claus

Dr. Berner-Peschau

Dr. Tepperwien

Beschluss

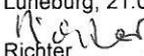
Der Streitwert wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Claus

Dr. Berner-Peschau

Dr. Tepperwien

Beglaubigt
Lüneburg, 21.06.2016

Richter
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

